

# Rechtliche Aspekte der Gruppenprophylaxe

Ass. jur. Henning Neukötter  
Geschäftsführer der Landes Zahnärztekammer Thüringen

## Grundlagen:

- Bundesrecht
- Landesrecht
- Vereinbarungen/Verträge/Leitlinien

## Grundlagen der Gruppenprophylaxe:

- § 21 SGB V – Gruppenprophylaxe
- § 16 ThürKitaG – Gesundheitsfürsorge
- § 55 ThürSchulG – Schulgesundheitspflege
- § 5 ThürSchulgespflVO – Schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen
- §§ 3, 5 & 8 GesDV TH 1998

## § 21 SGB V - Gruppenprophylaxe

- Krankenkassen, Zahnärzte und ÖGD haben gemeinsam und flächendeckend die Gruppenprophylaxe bis zum 12. Lebensjahr zu fördern.
- Bei überproportional hohem Kariesrisiko bis zum 16. Lebensjahr.

## § 21 SGB V - Gruppenprophylaxe

- Maßnahmen insbesondere: Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung, Mundhygiene.
- Besondere Maßnahmen für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko.

## § 21 SGB V - Gruppenprophylaxe

- Abs. 2: Landesverbände der Krankenkassen, Zahnärzte und ÖGD schließen Rahmenvereinbarungen zur Gruppenprophylaxe.
- Abs. 3: Wenn Rahmenvereinbarung nicht geschlossen wird, dann Regelung über Rechtsverordnung des Landes.

## § 16 ThürKitaG - Gesundheitsfürsorge

- Abs. 2:
  - Einmal jährlich zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung durch den ÖGD.
  - Zustimmung der Eltern erforderlich.
  - Eltern können an der Untersuchung teilnehmen.
  - Eltern sind über das Ergebnis zu informieren.

## § 55 ThürSchulG - Schulgesundheitspflege

- Abs. 1: Schulgesundheitspflege umfasst schulzahnärztlichen Dienst.
- Abs. 2: Schulgesundheitspflege wird vom ÖGD durchgeführt. Eltern sind zur Unterstützung verpflichtet.
- Abs. 3: Schüler müssen teilnehmen.



## **§ 5 ThürSchulgespflVO – Schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen**

- Schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen sind Reihenuntersuchungen.
- Die Reihenuntersuchungen finden jährlich statt.

## § 4 Rahmenvereinbarung – Durchführende

- Nach Maßgabe der LAGJTh e. V. und der Arbeitskreise:
  - Jugendzahnärzte/Jugendzahnärztinnen des ÖGD
  - niedergelassene Zahnärzte/Zahnärztinnen
  - fortgebildete Zahnarzttheferinnen für Gruppenprophylaxe der LAGJTh e. V.
  - ggf. weitere Fachkräfte (z. B. Ernährungsberater/innen)

## § 5 Rahmenvereinbarung – Durchführung

- Untersuchung der Mundhöhle und Erhebung des Zahnstatus erfolgt ausschließlich durch Zahnärzte/Zahnärztinnen des ÖGD im Rahmen gesetzlicher Vorsorgeuntersuchungen.
- Gruppenprophylaxe im Übrigen:
  - Kitas: Prophylaxehelferinnen der LAGJTh e. V. oder Patenschaftszahnärzte/innen
  - Schulen: Zahnärzte/Zahnärztinnen des ÖGD

## Wer darf was? Warum ist das so? Wer ist verantwortlich?

- Maßnahmen der Gruppenprophylaxe sind:
  - Untersuchung der Mundhöhle: Zahnarzt/in
    - [§ 1 ZHG](#), § 5 Rahmenvereinbarung
  - Erhebung Zahnstatus: Zahnarzt/in
    - [§ 1 ZHG](#), § 5 Rahmenvereinbarung

## Wer darf was? Warum ist das so? Wer ist verantwortlich?

- Verbesserung der Zahnschmelzqualität /  
Fluoridierung: Zahnarzt/in; Prophylaxehelferinnen
  - [§ 1 Abs. 5 ZHG](#), § 5 Rahmenvereinbarung
  - Verantwortlich: Zahnarzt

## Wer darf was? Warum ist das so? Wer ist verantwortlich?

- Ernährungsberatung: Zahnarzt/in;  
Prophylaxehelferinnen; Fachkraft
  - [§ 1 Abs. 5 ZHG](#), § 5 Rahmenvereinbarung
  - Verantwortlich: Zahnarzt bzw. LAGJTh e. V.

## Wer darf was? Warum ist das so? Wer ist verantwortlich?

- Mundhygieneaktionen: Zahnarzt/in;  
Prophylaxehelferinnen; Fachkraft
  - [§ 1 Abs. 5 ZHG](#), § 5 Rahmenvereinbarung
  - Verantwortlich: Zahnarzt bzw. LAGJTh e. V.

## Delegationsrahmen der BZÄK

- Delegationsfähigkeit der Leistung nach § 1 Abs. 5 ZHG.
- Kein höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes erforderlich.
- Die Mitarbeiterin ist zur Erbringung der Leistung qualifiziert.
- Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.
- Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (Anordnung).
- Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).
- Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).
- Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich und haftet für diese in gleicher Weise wie für eine persönlich erbrachte Leistung (Verantwortung).



**Unsicher?**

**Kein Problem!**

**Fragen Sie uns!**

**Wir helfen Ihnen gerne!**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**